

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 818 Stadt Schönberg	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1951 Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat sich mit dem Sachverhalt der regenerativen Energien und insbesondere hier zu den Windeignungsgebieten in ihrer Sitzung am 07.05.2019 verständigt und hat folgenden Beschluss gefasst: 1. Unter Berücksichtigung der Überprägung der Landschaft und der fehlenden schlüssigen Begründung des Gesamtkonzeptes ist auf die Entwicklung der Eignungsgebiete 02/18 und 04/18 zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Sie sind nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch unzulässig, wenn ihre Errichtung z.B. außerhalb der in einem Regionalplan festgelegten Standorte für Windenergieanlagen erfolgen soll (sog. "Planvorbehalt"). Die grundlegenden Anforderungen an die Steuerung der Windenergienutzung (sog. "Konzentrationsflächenplanung") wurden seitens der ständigen Rechtsprechung konkretisiert. So muss der Konzentrationsflächenplanung ein "schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept" zugrunde liegen, das hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert ist. Die Ausarbeitung des schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes hat sich abschnittsweise zu vollziehen. Grundlage dafür sind Kriterien, die in sog. "harte" und "weiche" Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien unterschieden werden. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Auswahl der Kriterien an den "Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) sowie an höchstrichterlichen Rechtsprechungen orientiert. Im Ergebnis muss der Plangeber nachweisen und dokumentieren, dass im Zuge der Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Die Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch keine Rechtsprechung, so dass erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der zulässigen Ausgestaltung der vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg anvisierten Regelung bestehen. Der Planungsträger ist nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall eine bedingte Festlegung unzulässig ist, da die Anforderungen an eine solche Festlegung nicht erfüllt werden können. Den Gebieten, die bisher der bedingten Festlegung unterlagen, steht lediglich das Restriktionskriterium des 2,5 km Mindestabstandes entgegen. Der Planungsträger ist daher in der Pflicht, für die Gebiete mit bedingter Festlegung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck des Restriktionskriteriums erfüllt ist oder ob das Gebiet im Ergebnis der Einzelfallprüfung als reguläres Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Im konkreten Fall ist der Mindestabstand von 2.500 m nicht zu berücksichtigen, da es sich bei den benachbarten WEA nur um zwei Einzelanlagen handelt, die keinen Windpark darstellen und die aufgrund ihres Alters nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West um das unmittelbar angrenzende Gebiet der bedingten Festlegung 02/18* Löwitz West Erweiterung nach Osten erweitert. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splitterstedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Osten erweitert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das geplante Eignungsgebiet 02/18 Löwitz West im Nordosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 02/18 Löwitz West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 02/18 Löwitz West bestätigt.
lfd. Ident-Nr.: 841 eno energy GmbH	02/18 Löwitz West	lfd. DS-Nr.: 1901 10. Torisdorf – Löwitz-West (02/18) Die Nutzung des Erweiterungspotentials für das Gebiet Löwitz West wird grundsätzlich begrüßt. Für diese Erweiterung sollte jedoch der Vorbehalt entfallen, da das relevante Altgebiet (EG Löwitz) lediglich	Dem Hinweis wird gefolgt. Die in Programmsatz 9 (in der 2. Stufe der Beteiligung) geregelte bedingte Festlegung von Eignungsgebieten wird gestrichen. Für bedingte Festlegungen besteht zwar in § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG grundsätzlich eine Rechtsgrundlage. Bisher gibt es hierzu jedoch